

Update 2015 – Update Recht

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart



Rechtsanwälte
Alfred Morlock
Reinhard Weng

Telefon: 0711/2196-0
Telefax: 0711/2196-121
alfred.morlock@akbw.de

Update 2015 – Update Recht

- I. Mindestlohngesetz (MiLoG)
- II. Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)
- III. Stand Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)
- IV. Änderungen VOF

Update 2015 – Update Recht

I. Mindestlohngesetz (MiLoG)

- In Kraft seit 16.08.2014
- 8,50 €/brutto je Zeitstunde ab 01.01.2015

1. Anwendungsbereich

- Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland
- Im Inland beschäftigte Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Unabhängig von der Arbeitszeit und dem Umfang der Arbeitszeit z. B. Teilzeitbeschäftigte und „Minijobber“
- Auch Praktikanten

Update 2015 – Update Recht

➤ Ausnahmen z. B.:

- Ausübung eines Ehrenamtes
- Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte
(z. B. Bauzeichnerausbildung)
- Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwilliges Praktikum während Studium oder Ausbildung bis zu 3 Monaten
- Freiwilliges Praktikum zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl bis zu 3 Monaten

Nicht: Architekten/-in im Praktikum (AiP)

Update 2015 – Update Recht

2. Unabdingbarkeit

- Vereinbarung unterhalb des Mindestlohnes unwirksam
- Verzicht und Verwirkung des Anspruches sind ausgeschlossen
- Verzicht im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs möglich

Update 2015 – Update Recht

3. Höhe des Mindestlohns

- 8,50 €/brutto je Zeitstunde
- Ohne Berücksichtigung Arbeitgeberanteil für Sozialversicherungen

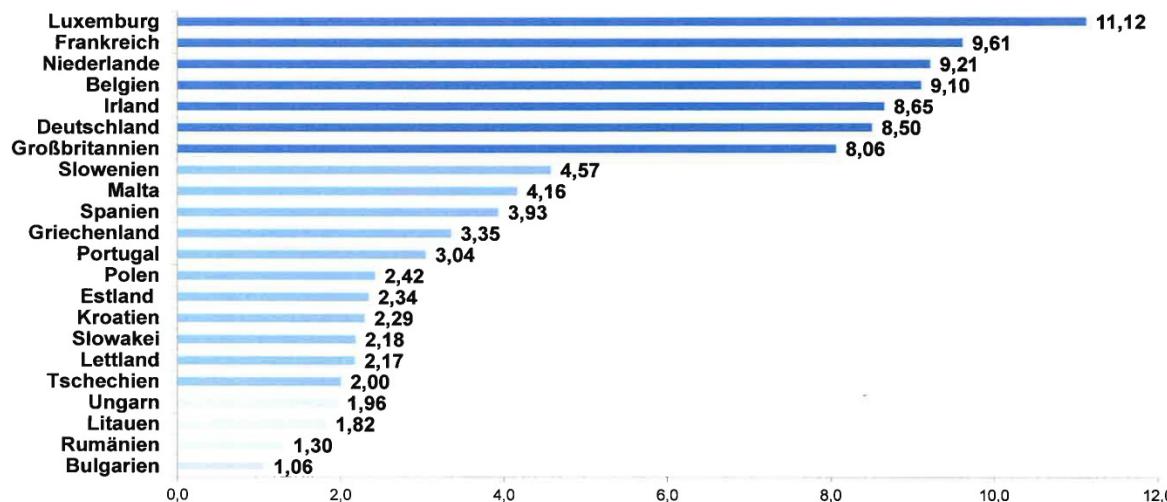
Update 2015 – Update Recht

- Anrechenbar sind nur solche Zahlungen, die eine Gegenleistung für die vertraglich vereinbarte „Normalleistung“ des Arbeitnehmers darstellen
 - Anrechenbar
 - Nicht anrechenbar
 - Umstritten
 - Urteil Arbeitsgericht Berlin vom 04.03.2015 – Az 54 Ca 14420/14 -

Update 2015 – Update Recht

WSI-Mindestlohndatenbank

Gesetzliche Mindestlöhne (pro Stunde, in EUR) im Januar 2015



Mit einem Klick auf den Seitentitel gelangen Sie zum Inhaltsverzeichnis

Stand: Januar 2015

Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank International – Hans Böckler-Stiftung

Update 2015 – Update Recht

➤ Weitergehende Informationen

z. B.:

- Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn. § 12 MiLoG
Geschäftsstelle der Mindestlohnkommission bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Beratung und Information für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Deutscher Zoll www.zoll.de
- „Mindestlohnrechner“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales www.bmas.de

Update 2015 – Update Recht

4. Auftraggeberhaftung

- § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)
 - Unternehmer beauftragt Subunternehmer/Nachunternehmer

Mit Werk- oder Dienstleistungen

Zur Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen

Update 2015 – Update Recht

- Verschuldensunabhängige Haftung „wie ein Bürge“ des Hauptunternehmers/Auftraggebers für Mindestentgeltzahlungen des Subunternehmers
- Direktanspruch Arbeitnehmer an dessen Arbeitgeber (Subunternehmer) und Hauptunternehmer/Auftraggeber
- Regressanspruch Hauptunternehmer/Auftraggeber gegen Subunternehmer

Update 2015 – Update Recht

5. Dokumentationspflichten

- § 17 MiLoG
 - Z. B.
 - Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
 - Aufbewahrungspflicht 2 Jahre
- Gilt nur für bestimmte Wirtschaftsbereiche und bestimmte Arbeitnehmer
 - Z. B.
 - Wirtschaftsbereiche nach § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
 - Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer

Update 2015 – Update Recht

6. Zuständigkeit

- Behörden der Zollverwaltung. § 14 MiLoG
 - Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Arbeitgeber
 - Bußgeldverfahren

7. Ordnungswidrigkeiten/Bußgelder § 21MiLoG

- Z. B
 - Zahlung unterhalb Mindestlohn
 - Verstoß gegen Dokumentationspflichten (sofern hierzu verpflichtet)

Update 2015 – Update Recht

8. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge § 19 MiLoG

➤ Z. B.

- Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, wenn der Bieter wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2500,- € belegt worden ist



Update 2015 – Update Recht

9. Anpassungen und Evaluation

- Anpassung Höhe des Mindestlohnes zum 01.01.2017.
Danach alle zwei Jahre. Mindestlohnkommission

- § 23 MiLoG Evaluation im Jahr 2020

10. AKBW Merkblatt Nr. 19



Update 2015 – Update Recht

II. Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

- In Kraft seit 01.07.2015
 - Rechtsanspruch auf bezahlte Bildungszeit
1. Anwendungsbereich
 - Arbeitnehmer/-innen sowie arbeitnehmerähnliche Personen
Mit Tätigkeitsschwerpunkt im Land Baden-Württemberg
 - Beamte im Sinne des § 1 Landesbeamtengesetz



Update 2015 – Update Recht

2. Anerkannte Bildungseinrichtung

- Bildungseinrichtung muss die Voraussetzungen des § 9 BzG BW erfüllen
 - Anerkennungsverfahren Regierungspräsidium Karlsruhe
 - Gütesiegel Finanz- und Wirtschaftsministerium BW



Update 2015 – Update Recht

3. Bildungszeit

- Zur beruflichen oder politischen Weiterbildung
Für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten
§ 1 Abs. 2 bis 5 BzG BW

- Bis zu 5 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Mindestanspruch.
Durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung während der
Bildungszeit wird nicht angerechnet

Update 2015 – Update Recht

- Anspruch erst nach 12 monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses
- Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes
- Schriftlicher Antrag gegenüber Arbeitgeber spätestens 8 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme

Update 2015 – Update Recht

➤ Antragsablehnung:

- Genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter stehen entgegen
 - Dringende betriebliche Belange stehen entgegen
- U. a.:
- Betrieb beschäftigt weniger als 10 Personen
 - 10 % der Beschäftigten haben eine Bildungszeit bereits genommen oder diese wurde bewilligt
 - Stichtag 1. Januar eines Jahres

Update 2015 – Update Recht

- Schriftliche Entscheidung über den Antrag spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung
- Schriftliche Begründung im Falle der Antragsablehnung
- Bewilligungsfiktion im Falle der Fristversäumung
- Nachweisführung der ordnungsgemäßen Teilnahme durch Arbeitnehmer
- Rücknahme der Zustimmung durch Arbeitgeber in Ausnahmefällen möglich. § 7 Abs. 6 BzG BW

Update 2015 – Update Recht

4. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

➤ 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2015

5. Verhältnis zur Fort- und Weiterbildungsordnung der AKBW

➤ BzG BW

- Landesgesetzliche Regelung
- Rechtsanspruch Angestellte/Beamte gegenüber Arbeitgeber

Update 2015 – Update Recht

- Fort- und Weiterbildungsordnung AKBW
 - Satzung der AKBW
 - Regelt Innenverhältnis zwischen Kammer und Mitgliedern
 - Verpflichtet Mitglieder zur Fort- und Weiterbildung
 - Qualitätssicherung
 - Im Interesse der Allgemeinheit
 - Verbraucherschutz
 - Empfehlung an Arbeitgeber zur bezahlten Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren.

Update 2015 – Update Recht

III. Stand Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)

- Wie PartG
 - U. a.
 - Personengesellschaft
 - Nur für Angehörige freier Berufe für freiberufliche Tätigkeiten
 - Gesellschaftsvertrag erforderlich
 - Eintragung Partnerschaftsregister Amtsgericht
 - Eintragung Verzeichnis der Architektenpartnerschaften bei der AKBW (§ 2 a ArchG BW)
 - Keine Gewerbesteuer

Update 2015 – Update Recht

➤ PartGmbB

- Seit 19. Juli 2013
 - Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung / Bundesgesetz
 - Mit bundeseinheitlichen Regelungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Update 2015 – Update Recht

- § 8 Abs. 4 PartGG (neu)
 - Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gegenüber Gläubigern
 - Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft wegen fehlerhafter Berufsausübung
 - Wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält
 - Berufsgruppe Architekten/Ingenieure unterliegen der Länderhoheit
 - Anpassung Landesarchitektengesetze erforderlich.
Z. B. § 2 a ArchG BW

Update 2015 – Update Recht

- Firmierung mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“
- Stand Ergänzung § 2 a ArchG BW

Update 2015 – Update Recht

IV. Änderungen VOF

- Drei neue EU-Vergaberechtlinien zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts
 - U.a.: Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU)
 - Ziel: U.a.
 - Weiterentwicklung nach den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarkts
 - Effizientere, einfachere sowie flexiblere Gestaltung der Vergabeverfahren
 - Erleichterte Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen am Vergabeverfahren
 - Digitales Zeitalter ab 2018: komplett papierlos

Update 2015 – Update Recht

- In nationales Recht umzusetzen bis 18. April 2016
 - Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergModG)

Zeitplan der Umsetzung:

- Referentenentwurf/Anhörung Fachkreise und Verbände
Mai 2015
- Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat Herbst 2015
- Kabinettsbeschluss zu den Verordnungen Herbst 2015
- Bundesratszustimmung Winter 2015/2016
- Inkrafttreten Umsetzung 18. April 2016

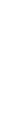
Update 2015 – Update Recht

- Das Kaskadenprinzip wird teilweise aufgegeben

Heute:

Drei Stufen:

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB/Vierter Teil)



2. Vergabeverordnung (VgV)

3. VOB/A

VOL/A

VOF



Update 2015 – Update Recht

Zukünftig

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

SektVO

Vergabeverordnung (VgV)

VSVgV

- Inhalte VOF und VOL/A werden überführt -

VOB/A

Update 2015 – Update Recht

➤ GWB

- Umfassende Überarbeitung des vierten Teils
- Beinhaltet die wesentlichen Regelungen und Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Aufträge u. a.

- Allgemeine Grundsätze des Vergaberechts
- Die Vergabearten
- Anforderung an Eignung und Zuschlag

Update 2015 – Update Recht

- VgV
 - Regelt die Einzelheiten des Vergabeverfahrens für Vergaben freiberuflicher Leistungen oberhalb der Schwellenwerte, einschließlich bisherige Regelungen der VOF

Update 2015 – Update Recht

➤ Verfahrensarten

- Offenes Verfahren
Neu: Freie Wahl offenes Verfahren – nichtoffenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren – erfordert ein vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog – mit ausgewählten Teilnehmern, die ein Vorschlag machen, wird ein Dialog über die Aspekte der Auftragsvergabe geführt
- Neu: Innovationspartnerschaft

Update 2015 – Update Recht

- Wir fordern von der Bundesregierung:
 - Erhalt einer eigenständigen Vergabeverordnung (VOF)
 - Architektenleistungen werden weiterhin nur vergeben mit
 - einem Verhandlungsverfahren oder
 - einem Architektenwettbewerb
 - Planungswettbewerbe sollen Regelverfahren bleiben
 - Zugangskriterien sollen Chance für junge und kleine Büros sicherstellen

Update 2015 – Update Recht

- Beibehaltung der bisherigen Auftragsberechnung:
 - Kein Addieren von Architekten- und Fachplanungsaufträgen sondern getrennte Auftragswertberechnung der Planerleistungen
- Eignungskriterien: dürfen nicht zu Lasten junger und kleiner Büros überspannt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Architekt: Peter W. Schmidt Architekt BDA, Pforzheim, Foto: Stefan Müller